

DEPONIE
ENZERSDORF AN DER FISCHA
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG
(UVE)

ERGÄNZUNG SEPTEMBER 2017,
ALTERNATIVE DEPONIEZUFAHRT

Auftraggeber und Konsenswerber:

EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H.
Absberggasse 47
A-1100 Wien

Wien, 15. September 2017

R. Höchtl



PORR UMWELTTECHNIK GMBH

Porr Umwelttechnik GmbH
Absberggasse 47
A-1100 Wien

Tel.: 050626-0
Fax: 050626-2033
e-mail: put@porr.at

INHALTSVERZEICHNIS

1. GRÜNDE FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORLIEGENDEN ERGÄNZUNG ZUR UVE	4
2. FORMALES ZUR VORLIEGENDEN ERGÄNZUNG ZUR UVE SEPTMEBER 2017, ALTERNATIVE DEPONIEZUFABRT	5
3. TATSÄCHLICH ZUR AUSFÜHRUNG GELANGENDE DEPONIEZUFABRT	6
4. BESCHREIBUNG DER ALTERNATIVEN DEPONIEZUFABRT	6
4.1 Lage der alternativen Deponiezufahrt	6
4.2 Von der alternativen Deponiezufahrt betroffene Grundstücke	6
4.3 Ausbau und Instandhaltung der alternativen Deponiezufahrt.....	7
4.4 Nutzung der alternativen Deponiezufahrt	8
5. BESCHREIBUNG DER DURCH DAS VORHABEN VERURSACHTEN EMISSIONEN, IMMISSIONSZUNAHME SOWIE AUSWIRKUNGEN DER EMISSIONEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT	8
5.1 Deponiegas	8
5.2 Schall	9
5.3 Luftschadstoffe.....	9
5.4 Wasser	9
5.5 Sonstige Emissionen	9
5.6 Rückstände	9
5.7 Abfallaufkommen	9
6. BESCHREIBUNG DER UMWELT, DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT SOWIE DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR EINSCHRÄNKUNG BZW. ZUM AUSGLEICH WESENTLICHER NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, AUSWIRKUNGEN DER ALTERNATIVEN DEPONIEZUFABRT	10
6.1 Grundwasser, Wasserwirtschaft.....	10
6.2 Luftschadstoffe.....	10
6.3 Schall	11
6.4 Verkehr	11
6.5 Fachbeitrag Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Sach- und Kulturgüter	12
6.6 Fachbeitrag Freizeit und Erholung	12
6.7 Fachbereich Orts- und Landschaftsbild	13
6.8 Fachbereich Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume.....	13
6.9 Fachbereich Landwirtschaft und Boden.....	14
6.10 Fachbereich Forstwirtschaft, Wildökologie, Jagdwirtschaft	15
6.11 Fachbereich Klima.....	16
6.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	16
7. ANGABEN ZU SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER GEFORDERTEN ANGABEN.....	16
8. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT16	

Anlagen

1. Lageplan alternative Deponiezufahrt, Plan Nr. EAVG_ZAB_026 01, M 1:5.000
2. A4 Ost Autobahn, Fahrstreifenerweiterung ASt Fischamend – ASt Bruck/Leitha West km 18,6 – km 34,5, Einreichprojekt 2016, Lageplan Blatt 05 von km 23+300 bis km 24+500, M 1:1.000, Einlage 1.2.05, ASFINAG BAU MANAGEMENT GmbH
3. A4 Ost Autobahn, Fahrstreifenerweiterung ASt Fischamend – ASt Bruck/Leitha West km 18,6 – km 34,5, Einreichprojekt 2016, Lageplan Blatt 06 von km 24+500 bis km 25+700, M 1:1.000, Einlage 1.2.06, ASFINAG BAU MANAGEMENT GmbH
4. Schalltechnisches Projekt, EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H., Reststoffdeponie Enzersdorf, Ergänzung 08-2017, alternative Zufahrt, DI Poesch-Böckl Franz, 24.08.2017
5. Deponie Enzersdorf an der Fischa, Fachbereich Luft und Klima, Projektänderung: Zufahrt über alternative Route, MeteoScience, 27.08.2017
6. Verkehrstechnische Ergänzung – Anbindungsänderung LH 166, arealConsult Ziviltechniker GmbH, 31.07.2017
7. Deponie Enzersdorf an der Fischa, Projektkonkretisierung 2017, alternative Deponiezufahrt, Stellungnahme hinsichtlich der Auswirkungen auf die UVE Fachberichte Fachbeitrag Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Sach- und Kulturgüter, Fachbeitrag Freizeit und Erholung, Fachbeitrag Orts- und Landschaftsbild, Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Fachbeitrag Landwirtschaft und Boden, Fachbeitrag Forstwirtschaft und Jagd, LACON Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG, Technisches Büro für Landschaftsplanung – Consulting, August 2017
8. Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis vom 18.08.2017 über die von der alternativen Deponiezufahrt betroffenen Grundstücke

1. GRÜNDE FÜR DIE ERSTELLUNG DER VORLIEGENDEN ERGÄNZUNG ZUR UVE

Mit Genehmigungsantrag vom 15.05.2013 hat die EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH um Genehmigung nach UVP-G 2000 für die Deponie Enzersdorf an der Fischa angesucht. Das Genehmigungsverfahren wird derzeit unter der Aktenzahl RU4-U-559 durch die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde geführt.

Mit Schreiben der niederösterreichischen Landesregierung vom 05.12.2013 wurde der EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH ein Verbesserungsauftrag übermittelt. Der Verbesserungsauftrag umfasst die Stellungnahmen der Sachverständigen für Maschinenbautechnik, Luftreinhaltetechnik, Elektrotechnik, Lärmschutz, Raumordnung, Verfahrenstechnik, Landwirtschaft, Deponietechnik (zum Teil), Abwassertechnik, Forst- und Jagdwirtschaft, sowie des Arbeitsinspektorats und der NÖ Umweltschutzbehörde (zum Teil).

Mit Eingabe vom 14.03.2014 wurden der Niederösterreichischen Landesregierung, RU4 - Abteilung Umwelt- und Energierecht, die Projektkonkretisierung zu den Einreichunterlagen nach den Materiengesetzen und die Ergänzungen zur Umweltverträglichkeitserklärung, jeweils vom Februar 2014, übermittelt.

Mit Schreiben der niederösterreichischen Landesregierung vom 11.06.2014 wurde der EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH ein weiterer Verbesserungsauftrag übermittelt. Der Verbesserungsauftrag umfasst die Stellungnahmen der Sachverständigen für Maschinenbautechnik, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Deponietechnik und Landwirtschaft.

Mit Eingabe vom 30.06.2014 wurden der Niederösterreichischen Landesregierung, RU4 - Abteilung Umwelt- und Energierecht, die 2. Projektkonkretisierung 2014 zu den Einreichunterlagen nach den Materiengesetzen und die Ergänzungen zur Umweltverträglichkeitserklärung, jeweils vom Juni 2014, übermittelt.

Mit Eingabe vom 24.11.2015 wurden der Niederösterreichischen Landesregierung, RU4 - Abteilung Umwelt- und Energierecht, geänderte Projektsunterlagen (Projektänderung 2015, bestehend aus den Einreichunterlagen nach den Materiengesetzen und der Umweltverträglichkeitserklärung, jeweils vom November 2015) übermittelt.

Mit Schreiben der niederösterreichischen Landesregierung vom 15.03.2016 wurde der EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH ein weiterer Verbesserungsauftrag übermittelt. Der Verbesserungsauftrag umfasst die Stellungnahmen der Sachverständigen für Lärmschutz, Luftreinhaltetechnik und Umwelthygiene.

Mit Eingabe vom 20.04.2016 wurden der Niederösterreichischen Landesregierung, RU4 - Abteilung Umwelt- und Energierecht, die Projektkonkretisierung zu den Einreichunterlagen nach den Materiengesetzen und die Ergänzung zur Umweltverträglichkeitserklärung, jeweils vom April 2016, übermittelt.

Im Zuge der UVP-Verhandlung vom 07. bis 10.03.2017 wurde der Niederösterreichischen Landesregierung, RU4 - Abteilung Umwelt- und Energierecht, ergänzende Unterlagen zur Umgestaltung des Knotens LH166 – Gemeindeweg vorgelegt.

Nunmehr ist beabsichtigt, eine alternative Deponiezufahrt von der LH 166 zum Deponieareal als mögliche Alternative zur bereits verfahrensgegenständlichen Zufahrt auszuführen.

2. FORMALES ZUR VORLIEGENDEN ERGÄNZUNG ZUR UVE SEPTEMBER 2017, ALTERNATIVE DEPONIEZUFAHRT

Die vorliegende Ergänzung zur UVE September 2017, alternative Deponiezufahrt, beschreibt die alternative Deponiezufahrt und deren Umweltauswirkungen soweit sie die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) betreffen. Jene Punkte, welche die Einreichunterlagen nach den Materiengesetzen betreffen, sind als Projektkonkretisierung einer separaten Einlage zu entnehmen.

Die vorgelegten Unterlagen der Ergänzung zur UVE gelten zusätzlich zu den bereits vorgelegten Unterlagen und ersetzen keine bereits vorgelegten Unterlagen.

3. TATSÄCHLICH ZUR AUSFÜHRUNG GELANGENDE DEPONIEZUFAHRT

Ob die bereits eingereichte Deponiezufahrt, für welche die Umweltverträglichkeit für alle Fachgebiete durch das Umweltverträglichkeitsgutachten nachgewiesen wurde, oder die berichtsgegenständliche alternative Deponiezufahrt zur Ausführung gelangt, wird spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns entschieden. Jedenfalls gelangt nur entweder die bereits eingereichte oder die berichtsgegenständliche alternative Deponiezufahrt zur Ausführung, nicht aber beide Zufahrten.

4. BESCHREIBUNG DER ALTERNATIVEN DEPONIEZUFAHRT

4.1 Lage der alternativen Deponiezufahrt

Die alternative Deponiezufahrt zweigt rund 1,4 km südöstlich der bereits eingereichten Deponiezufahrt in südwestliche Richtung von der LH 166 ab. Die Entfernung zu den nächstgelegenen Häusern von Arbesthal (Kellergasse) beträgt rund 1,2 km. Die alternative Deponiezufahrt führt über den Gemeindeweg in südwestliche Richtung bis zur A4 und quert die A4 im Bereich einer bestehenden Unterführung. Hinter der A4 führt die alternative Deponiezufahrt über die A4-Begleitstraße südwestlich der Autobahn in nordwestliche Richtung auf einer Länge von knapp 1,0 km bis zum Ende des Waldgebietes „Karbing“. Ab hier führt die alternative Deponiezufahrt über den Gemeindeweg auf Gst. Nr. 1807, KG Arbesthal, in westliche Richtung bis zum Gemeindeweg auf Gst. Nr. 1814, KG Arbesthal. Die alternative Deponiezufahrt verläuft in weiterer Folge über den Gemeindeweg auf Gst. Nr. 1814, KG Arbesthal, in nordwestliche Richtung, um nach rund 0,1 km die bereits eingereichte Deponiezufahrt auf Gst. Nr. 1813, KG Arbesthal zu erreichen. Der weitere Verlauf der alternativen Deponiezufahrt ist ident mit der bereits eingereichten Deponiezufahrt (Gst. Nr. 1813, KG Arbesthal). Nach weiteren rund 0,6 km in südwestliche Richtung ist das Deponiegelände erreicht.

4.2 Von der alternativen Deponiezufahrt betroffene Grundstücke

Von der alternativen Deponiezufahrt sind folgende Grundstücke betroffen:

Gst. Nr. 1780/1, KG Arbesthal
EZ: 786
Eigentümer: Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut
Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Gst. Nr. 1781, KG Arbesthal
EZ: 914
Eigentümer: Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal (öffentliches Gut)
Dorfplatz 1
2464 Göttlesbrunn

Gst. Nr. 1794, KG Arbesthal
EZ: 914
Eigentümer: Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal (öffentliches Gut)
Dorfplatz 1
2464 Göttlesbrunn

Gst. Nr. 1884, KG Arbesthal
EZ: 914
Eigentümer: Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal (öffentliches Gut)
Dorfplatz 1
2464 Göttlesbrunn

Gst. Nr. 1807, KG Arbesthal
EZ: 914
Eigentümer: Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal (öffentliches Gut)
Dorfplatz 1
2464 Göttlesbrunn

Gst. Nr. 1814, KG Arbesthal
EZ: 914
Eigentümer: Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal (öffentliches Gut)
Dorfplatz 1
2464 Göttlesbrunn

Gst. Nr. 1813, KG Arbesthal
EZ: 914
Eigentümer: Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal (öffentliches Gut)
Dorfplatz 1
2464 Göttlesbrunn

Sämtliche von der alternativen Deponiezufahrt betroffenen Grundstücke sind als öffentliches Gut ausgewiesen. In Anlage 8 befindet sich ein Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis über die von der alternativen Deponiezufahrt betroffenen Grundstücke.

4.3 Ausbau und Instandhaltung der alternativen Deponiezufahrt

Rund die Hälfte der Deponiezufahrt ist bereits asphaltiert. Die Begleitstraße entlang der A4 wird im Zuge der Verbreiterung der A4 auf 3 Spuren je Fahrtrichtung voraussichtlich im Jahr 2018 auf der überwiegenden Länge von der ASFINAG

geringfügig Richtung Südwesten verlegt und verbreitert (siehe auch Lagepläne der ASFINAG in den Anlagen 2 und 3). Die alternative Deponiezufahrt führt somit über die bereits durch die ASFINAG umgebaute Begleitstraße. Sollte – aus welchen Gründen auch immer – der Umbau der Begleitstraße durch die ASFINAG nicht erfolgen, wird die alternative Deponiezufahrt über die bestehende Begleitstraße geführt.

Die alternative Deponiezufahrt wird – soweit die Asphaltierung nicht schon ausreichend vorhanden ist - auf der gesamten Länge auf Kosten von EAVG für den LKW-Verkehr für die Errichtung und den Betrieb der Deponie ertüchtigt und asphaltiert.

Im Gegensatz zur bereits eingereichten Deponiezufahrt erfolgt im Knotenbereich mit der LH 166 kein Umbau, um das Ein- und Ausbiegen von bzw in Richtung Arbesthal durch bauliche Maßnahmen zu verhindern, da diese Abbiegerelationen für den landwirtschaftlichen Verkehr weiterhin benötigt werden.

Die Instandhaltung (Reinigung, Schneeräumung, allfällige Reparaturarbeiten, etc.) der alternativen Deponiezufahrt erfolgt ebenfalls auf Kosten von EAVG.

4.4 Nutzung der alternativen Deponiezufahrt

Die Nutzung der alternativen Deponiezufahrt im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Deponie erfolgt in exakt gleicher Weise wie die bereits eingereichte Deponiezufahrt. Es kommt zu keinen Veränderungen hinsichtlich der LKW-Frequenzen gegenüber der bereits eingereichten Deponiezufahrt. Unverändert erfolgen die Zu- und Abfahrten zur bzw von der Deponie ausschließlich von der A4, Abfahrt Fischamend Ost, über die B9 und die LH 166 aus nördlicher Richtung. Eine Deponiezufahrt über die Ortsgebiete von Göttlesbrunn-Arbesthal und Enzersdorf an der Fischa ist weiterhin projektsgemäß ausgeschlossen.

5. BESCHREIBUNG DER DURCH DAS VORHABEN VERURSACHTEN EMISSIONEN, IMMISSIONSZUNAHME SOWIE AUSWIRKUNGEN DER EMISSIONEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT

5.1 Deponiegas

Es kommt zu keinen Änderungen gegenüber der ursprünglichen UVE vom Mai 2013 bzw den bereits vorgelegten Ergänzungen.

5.2 Schall

Die Auswirkungen der alternativen Deponiezufahrt wurden durch DI Franz Poosch-Böckl untersucht. Details dazu siehe unter Kapitel 6.3 sowie in Anlage 4.

5.3 Luftschadstoffe

Die Auswirkungen der alternativen Deponiezufahrt wurden durch MeteoScience untersucht. Details dazu siehe unter Kapitel 6.2 sowie in Anlage 5.

5.4 Wasser

Es kommt zu keinen Änderungen gegenüber der ursprünglichen UVE vom Mai 2013 bzw den bereits vorgelegten Ergänzungen.

5.5 Sonstige Emissionen

Es kommt zu keinen Änderungen gegenüber der ursprünglichen UVE vom Mai 2013 bzw den bereits vorgelegten Ergänzungen.

5.6 Rückstände

Es kommt zu keinen Änderungen gegenüber der ursprünglichen UVE vom Mai 2013 bzw den bereits vorgelegten Ergänzungen.

5.7 Abfallaufkommen

Es kommt zu keinen Änderungen gegenüber der ursprünglichen UVE vom Mai 2013 bzw den bereits vorgelegten Ergänzungen.

6. BESCHREIBUNG DER UMWELT, DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT SOWIE DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR EINSCHRÄNKUNG BZW. ZUM AUSGLEICH WESENTLICHER NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, AUSWIRKUNGEN DER ALTERNATIVEN DEPONIEZUFAHRT

Die Auswirkungen der alternativen Deponiezufahrt wurden für sämtliche Fachbereiche untersucht.

6.1 Grundwasser, Wasserwirtschaft

Es kommt zu keinen Änderungen durch die alternative Deponiezufahrt. Es gibt unverändert keine Einwirkungen auf das Grundwasser bzw auf Oberflächengewässer durch die Deponiezufahrt.

Aus sektoraler Sicht können im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben keine wesentlichen Wirkungen abgeleitet werden. Das gegenständliche Vorhaben ist somit aus Sicht des Fachbereiches Grundwasser, Wasserwirtschaft weiterhin als umweltverträglich einzustufen.

6.2 Luftschadstoffe

Siehe dazu auch Fachbericht Luft und Klima vom 27.08.2017, erstellt von MeteoScience in Anlage 5.

Die Berechnung erfolgte für das ungünstigste Szenario (Szenario 3) mit der höchsten vorhabensbedingten Verkehrserzeugung.

Aufgrund der großen Entfernung der nächsten Wohnanrainer liegen die Zusatzbelastungen für den PM10- und den NO₂-Jahresmittelwert sowie der Staubdeposition auch bei Ausführung der alternativen Deponiezufahrt weit unter den jeweiligen Irrelevanzschwellen. Es ergibt sich durch die neue Zufahrtsroute auch keine zusätzlich betroffene Anrainerschaft.

Die Zusatzbelastungen zum NO_x-Jahresmittelwert betragen unmittelbar neben der Zufahrtsstraße weniger als 3 % des Grenzwertes zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation.

Die gesetzlichen Grenzwerte (insb. des IG-L, der Ökosystem-VO bzw. der 2. VO gegen forstschädliche Luftschadstoffe) werden eingehalten bzw. werden durch das Vorhaben lediglich irrelevante Zusatzbelastungen verursacht. Aus sektoraler Sicht können im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben keine wesentlichen Wirkungen abgeleitet werden. Das gegenständliche Vorhaben ist somit aus Sicht des Fachbereiches Luftreinhalte-technik weiterhin als umweltverträglich einzustufen.

6.3 Schall

Siehe dazu auch schalltechnisches Projekt vom 24.08.2017, erstellt von DI Franz Poosch-Böckl in Anlage 4.

Die Berechnung erfolgte für das ungünstigste Szenario (Szenario 3) mit der höchsten vorhabensbedingten Verkehrserzeugung.

Entsprechend den Berechnungen von DI Poosch-Böckl wird der planungstechnische Grundsatz bei allen Aufpunkten auch bei Ausführung der alternativen Deponiezufahrt eingehalten. Dies gilt auch für Berechnungspunkt IP5 (Arbesthal), welcher am nächsten zur alternativen Deponiezufahrt gelegen ist. Bei diesem Berechnungspunkt kommt es zwar zu einer Erhöhung der prognostizierten Immissionen gegenüber der Berechnung mit der bereits eingereichten Deponiezufahrt, der planungstechnische Grundsatz (schalltechnisches Irrelevanzkriterium) wird aber nach wie vor bei weitem eingehalten.

Die schallschutztechnischen Grenzwerte werden eingehalten. Aus sektoraler Sicht können im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben keine wesentlichen Wirkungen abgeleitet werden. Das gegenständliche Vorhaben ist somit aus Sicht des Fachbereiches Schalltechnik weiterhin als umweltverträglich einzustufen.

6.4 Verkehr

Siehe dazu auch verkehrstechnische Ergänzung vom 31.07.2017, erstellt von arealConsult in Anlage 6.

Die veränderte Lage der Anbindung an die LH 166 hat aufgrund gleichbleibender Verkehrsmengen im Bereich der LH 166 (keine weiteren Zu- und Abfahrten zur bzw

von der LH 166 im Bereich zwischen der Anbindung der bereits eingereichten und der alternativen Deponiezufahrt) keine verkehrstechnischen Veränderungen zur Folge. Auch die Anbindung der alternativen Deponiezufahrt verfügt über mehr als ausreichende Leistungsfähigkeitsreserven.

Zusammenfassend kann ausgesagt werden, dass es bei dem untersuchten Einbindepunkt alternative Deponiezufahrt – LH 166 zu keinen Problemen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit kommt bzw. kommen wird. Der höchste Auslastungsgrad liegt bei 0,08 (was einem Level-of-Service der Kategorie A entspricht), wird im Prognoseszenario 2025 in der Abendspitze erreicht und betrifft die Kreuzungszufahrt von Norden (Maria Ellend) kommend. Somit kann weiterhin von einer problemlosen Verkehrsabwicklung an dieser Kreuzung ausgegangen werden.

6.5 Fachbeitrag Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Sach- und Kulturgüter

Siehe dazu auch Stellungnahme von LACON in Anlage 7.

Bei Nutzung der alternativen Deponiezufahrt ergeben sich keine relevanten Auswirkungen für den Siedlungs- und Wirtschaftsraum, da gemäß den Fachbeiträgen „Luft und Klima“ und „Schalltechnisches Projekt“ durch die alternative Deponiezufahrt keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten sind.

Die verbleibenden Auswirkungen des Gesamtprojekts werden für die Bau- / Deponierungs- / Rekultivierungsphase weiterhin als „gering“ eingestuft, jene für die Folgenutzungsphase als „keine“. Für das Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“ hat das Gesamtprojekt weiterhin „keine verbleibenden Auswirkungen“.

Das gegenständliche Projekt ist daher aus Sicht des Fachbereiches Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Sach- und Kulturgüter weiterhin als umweltverträglich einzustufen.

6.6 Fachbeitrag Freizeit und Erholung

Siehe dazu auch Stellungnahme von LACON in Anlage 7.

Bezüglich des Ist-Zustandes des Schutzgutes „Freizeit und Erholung“ haben sich seit der Erstellung des UVE Fachberichtes im Jahr 2012 keine relevanten Veränderungen ergeben.

Im Bereich der alternativen Zufahrt zur Deponie, die von Nordosten her über bereits bestehende Wirtschaftswege erfolgen soll, kommt es während der Deponierungs-/Rekultivierungsphase zu erhöhtem LKW-Verkehr während der Betriebszeiten. Im Bereich der alternativen Deponiezufahrt verläuft die (gering frequentierte) Radwegsvariante des Arbesthaler Hügellandweges bzw. die Verbindungsradtour zwischen Nationalpark Tour und Winzer Tour. Da es sich hier um eine Radwegvariante handelt, also ein Ausweichen auf die Normalroute möglich ist, und weiters der Abschnitt, in dem die Betriebszufahrt und der Radweg parallel verlaufen, nur gering frequentiert ist, können die verbleibenden Auswirkungen für die Bau- / Deponierungs- / Rekultivierungsphase weiterhin als „gering“ eingestuft werden, jene für die Folgenutzungsphase als „keine“.

Das gegenständliche Projekt ist daher aus Sicht des Fachbereiches Freizeit und Erholung weiterhin als umweltverträglich einzustufen.

6.7 Fachbereich Orts- und Landschaftsbild

Siehe dazu auch Stellungnahme von LACON in Anlage 7.

Die alternative Deponiezufahrt führt über das bestehende Wegenetz und führt daher nicht zur Entstehung landschaftsräumlich sichtbarer, zusätzlicher Schneisen oder Zäsuren. Am ehesten im Landschaftsbild sichtbar ist die Asphaltierung der derzeit nicht befestigten Wegabschnitte am Westrand des Karbings, sowie nördlich der OMV-Deponie. Da dies allenfalls nur lokal wahrnehmbare Änderungen im gering sensiblen Teilraum „Deponie OMV und Agrarflur“ zur Folge hat, sind die verbleibenden Auswirkungen für das Orts- und Landschaftsbild „gering“. In den Waldbereich „Karbing“ wird nicht eingegriffen (Verbreiterung ausschließlich im Bereich der bestehenden bzw. nach Ausbau der A4 der zukünftigen Parzelle des A4-Begleitweges).

Das gegenständliche Projekt ist daher aus Sicht des Fachbereiches Orts- und Landschaftsbild weiterhin als umweltverträglich einzustufen.

6.8 Fachbereich Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Siehe dazu auch Stellungnahme von LACON in Anlage 7.

Durch die alternative Deponiezufahrt ergeben sich für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ im Vergleich zur UVE (Stand Projektänderung 2015) geringfügige zusätzliche Flächenbeanspruchungen, von denen keine hoch sensiblen Tier- oder Pflanzenlebensräume betroffen sind.

Mit der Projektänderung 2015 wurde das Deponieprojekt deutlich verkleinert, woraus sich für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ hinsichtlich der Flächenbeanspruchung deutliche Verbesserungen im Vergleich zur UVE 2012 ergaben, vor allem da die naturschutzfachlich relevanten Ausgleichsmaßnahmen trotz geringerer Flächenbeanspruchung in ähnlichem Ausmaß (v.a. Ausgleichsfläche Trockenrasen) bzw. ähnlichem Verhältnis zum Eingriff (v.a. Ersatzaufforstung) wie in der UVE 2012 dargestellt, umgesetzt werden sollen.

Bezüglich Trennwirkung ist festzuhalten, dass die alternative Zufahrt auf überwiegend bereits asphaltierten Wegen erfolgen soll, die geringfügig verbreitert werden würden. Die zusätzliche Trennwirkung ist daher – auch aufgrund der unmittelbaren Nahelage zur A4 – überwiegend nicht relevant und allenfalls am Westrand des Karbing als gering einzustufen (geringfügig erhöhte Trennwirkung z.B. für bodengebundene Tiere zwischen dem Waldbereich Karbing und der vorgelagerten Agrarflur).

Da die durch die alternative Deponiezufahrt bedingte zusätzliche Beanspruchung von Tier- und Pflanzenlebensräumen im Vergleich zur deutlichen Reduzierung der Flächenbeanspruchung durch die Projektänderung 2015 vernachlässigbar gering ist, werden die verbleibenden Auswirkungen für die Bau- / Deponierungs- / Rekultivierungsphase weiterhin als „gering“ eingestuft, jene für die Folgenutzungsphase ebenfalls als „gering“.

Das gegenständliche Projekt ist daher aus Sicht des Fachbereiches Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume weiterhin als umweltverträglich einzustufen.

6.9 Fachbereich Landwirtschaft und Boden

Siehe dazu auch Stellungnahme von LACON in Anlage 7.

Durch die alternative Deponiezufahrt werden keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht. Daher werden die verbleibenden Auswirkungen für die Bau- / Deponierungs- / Rekultivierungsphase weiterhin als „gering“ eingestuft, jene für die Folgenutzungsphase als „keine“.

Das gegenständliche Projekt ist daher aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft weiterhin als umweltverträglich einzustufen.

6.10 Fachbereich Forstwirtschaft, Wildökologie, Jagdwirtschaft

Siehe dazu auch Stellungnahme von LACON in Anlage 7.

Die alternative Deponiezufahrt wird für den LKW-Verkehr ertüchtigt und asphaltiert. Ein großer Teil der Deponiezufahrt ist bereits asphaltiert, eine Verbreiterung der Asphaltsschicht auf Grundstücksbreite ist vorgesehen. Erforderliche Verbreiterungen und die Befestigung von Wegabschnitten betreffen ausschließlich als öffentliches Gut ausgewiesene Weggrundstücke. Es sind somit keine Rodungen erforderlich.

Auch in jenen Abschnitten, die voraussichtlich im Jahr 2018 im Zuge der Verbreiterung der A4 durch die ASFINAG ebenfalls verbreitert und geringfügig verlegt werden, verläuft die alternative Deponiezufahrt im Bereich des dann bereits verlegten Begleitweges.

Aus wildökologischer Sicht relevant ist die Lage der alternativen Deponiezufahrt in der Nähe der Grünbrücke Arbesthal über die A4. Diese wurde im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Alpen-Karpaten-Korridors errichtet. Die Zufahrt liegt in jenem Bereich, der als Teil des Alpen- Karpaten-Korridors ausgewiesen wurde, nicht aber in der prioritären Rand- oder Kernzone des sogenannten „Bottlenecks“ des Alpen-Karpaten-Korridors. Auch das wichtige Wildeinstandsgebiet des Karbing ist von der alternativen Zufahrt nicht betroffen, da die Zufahrt außerhalb des Waldbereiches in unmittelbarer Nähe zur A4 errichtet wird.

Relevante Auswirkungen auf das Raumnutzungsverhalten des Wildes sind bei Nutzung der alternativen Deponiezufahrt nicht zu erwarten, da sich das relevante Verkehrsgeschehen auf die Betriebszeiten der Deponie von Montag bis Samstag, 06.00 bis 19.00 Uhr beschränken wird, somit in den für das Wild relevanten Nachtstunden kein zusätzliches Verkehrsgeschehen zu erwarten ist.

Durch die alternative Zufahrt ergeben sich für das Schutzgut „Forstwirtschaft und Jagd“ aufgrund der Lage im Bereich des Alpen-Karpaten-Korridors (aber außerhalb der prioritären Zonen) allenfalls geringfügig nachteilige Projektwirkungen. Die verbleibenden Auswirkungen werden für die Bau- / Deponierungs- / Rekultivierungsphase weiterhin als „gering“ eingestuft, jene für die Folgenutzungsphase als „keine“.

Das gegenständliche Projekt ist daher aus Sicht der Fachbereiche Forstwirtschaft sowie Wildökologie und Jagd weiterhin als umweltverträglich einzustufen.

6.11 Fachbereich Klima

Das gegenständliche Vorhaben hat weiterhin nur irrelevante Auswirkungen auf das Mikroklima. Einflüsse auf das Makroklima aufgrund der Emissionen von klimarelevanten Treibhausgasen (CO₂) durch das gegenständliche Projekt sind weiterhin nicht ableitbar.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik. Aus sektoraler Sicht können im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben keine wesentlichen Wirkungen abgeleitet werden. Das gegenständliche Vorhaben ist somit aus Sicht des Fachbereiches Klima weiterhin als umweltverträglich einzustufen.

6.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

An möglichen Wechselwirkungen sind die Auswirkungen der Immissionen an Luftschadstoffen (insb. Staub) und Schall auf die anderen Schutzgüter zu bewerten. Die Bewertung erfolgte jeweils direkt unter den entsprechenden Fachbereichen.

Sonstige Wechselwirkungen sind nicht gegeben.

7. ANGABEN ZU SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER GEFORDERTEN ANGABEN

Im Zuge der Zusammenstellung der geforderten Unterlagen sind keine relevanten Schwierigkeiten wie technische Lücken oder fehlende Daten aufgetreten.

8. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

In den einzelnen Fachberichten wurde nachgewiesen, dass auch bei Nutzung der alternativen Deponiezufahrt weiterhin alle einschlägigen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden bzw dass es nur zu irrelevanten Zusatzbelastungen kommt.

Die Auswirkungen auf alle relevanten Schutzgüter wurden untersucht. Es kommt zu keinen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen gegenüber den in der ursprünglichen UVE vom Mai 2013 bzw den bereits vorgelegten Ergänzungen dargestellten Auswirkungen.

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffserheblichkeiten werden weiterhin durch hochwirksame Maßnahmen ausgeglichen.

Das ggst. Projekt ist daher aus Sicht aller Fachbereiche wie auch in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen weiterhin als umweltverträglich einzustufen.

Wien, 15. September 2017

PORR Umwelttechnik GmbH

048_UVE_Ergänzung_EAVG_alternative Deponiezufahrt_final.docx

Die unbefugte und bestimmungswidrige Verwendung dieser Unterlage ist nicht gestattet und wird gerichtlich verfolgt.
Der Bericht darf nur vollinhaltlich, ohne Weglassung oder Hinzufügung veröffentlicht werden.
Bei jedem auszugsweisen Abdruck oder bei Vervielfältigung ist vorher die Genehmigung des Verfassers einzuholen.